

17.09.92

AS

Antrag

des Landes Thüringen

EntschlieBung des Bundesrates zur Änderung des § 307 a Absatz 8 des
Sechsten Buches Sozialgesetzbuch in der Fassung des Rentenüberleitungs-
gesetzes

DER THÜRINGER MINISTERPRÄSIDENT

Erfurt, den 8. September 1992

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Ministerpräsidenten
Dr. Berndt Seite

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Thüringer Landesregierung hat beschlossen, dem Bundesrat den in der
Anlage beigefügten Antrag für eine

EntschlieBung des Bundesrates zur Änderung des § 307 a
Absatz 8 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch in der
Fassung des Rentenüberleitungsgesetzes

zuzuleiten.

Ich bitte Sie, den Antrag nach § 36 Absatz 1 der Geschäftsordnung des
Bundesrates den zuständigen Ausschüssen zuzuweisen.

Mit freundlichen Grüßen

In Vertretung


Dr. Fickel

Anlage

**Entschließung des Bundesrates zur Änderung des
§ 307 a Absatz 8 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch
in der Fassung des Rentenüberleitungsgesetzes**

Der Bundesrat fordert die Bundesregierung auf, eine Änderung des § 307 a Absatz 8 Sozialgesetzbuch VI in der Fassung des Rentenüberleitungsgesetzes mit dem Ziel herbeizuführen, daß Rentenberechtigte der Geburtsjahrgänge vor 1921 einen Rechtsanspruch auf Überprüfung ihrer Rentenberechnung durch die Versicherungsträger ab 1. Januar 1993 erhalten.

Begründung:

Mit dem 1. Januar 1992 ist auch in den neuen Bundesländern das Sozialgesetzbuch VI in Kraft getreten, um einheitliches Rentenrecht zu schaffen. Für die nach DDR-Recht berechneten und gezahlten Renten waren Überleitungsvorschriften notwendig, die im Rentenüberleitungsgesetz geregelt sind.

Um alle am 31. Dezember 1991 laufenden Bestandsrenten auf das neue Recht umzustellen und um in der Kürze der Zeit die laufende Zahlung ab Januar 1992 zu garantieren, läßt § 307 a des Sozialgesetzbuches VI in der Fassung des Rentenüberleitungsgesetzes Pauschalierungen bei der Umwertung zu.

Diese so pauschalierten Renten sind von den Rentenversicherungsträgern ab Januar 1992 zu zahlen und nach Absatz 8 der vorgenannten Vorschrift darauf zu überprüfen, ob die pauschalen Umstellungen der Sach- und Rechtslage des Sozialgesetzbuches VI entsprechen.

Die Renten älterer Berechtigter sollen vorrangig überprüft werden.

Als Schutzbestimmung für die im Aufbau befindlichen Rentenversicherungsträger besteht ein Anspruch auf Überprüfung für die Berechtigten nicht vor dem 1. Januar 1994.

Nach dem Versand der Umwertungsbescheide hat sich gezeigt, daß bei der Anwendung der pauschalen Umwertung nach § 307 a Abs. 8 Sozialgesetzbuch VI in einer größeren Anzahl als erwartet infolge fehlender oder unrichtig erfaßter Daten nur Kleinstrenten errechnet wurden. Nur durch die gleichzeitige Zahlung von Sozialzuschlägen und Auffüllbeträgen zum Zahlbetrag der Rente im Dezember 1991 konnten finanzielle Auswirkungen vermieden werden.

Solange aber diese Rentenfälle durch eine Überprüfung nicht richtiggestellt sind, nehmen nur die ermittelten tatsächlichen Rentenbeträge (also ohne Sozialzuschlag und Auffüllbetrag) an den folgenden Rentenanpassungen teil.

Nach § 307 a Abs. 8 Satz 4 Sozialgesetzbuch VI sollen die Renten älterer Berechtigter vorrangig überprüft werden. Weil diese Vorschrift als "Sollvorschrift" besteht und auch der Begriff "ältere Berechtigte" nicht klar definiert ist, soll durch den Antrag erreicht werden, daß Berechtigte der Geburtsjahrgänge vor 1921 einen Rechtsanspruch auf Überprüfung ihrer Rentenberechnung ab 1. Januar 1993 erhalten.

Damit soll, trotz Anerkennung der schwierigen Situation der Versicherungsträger, sichergestellt werden, daß gerade die ältesten Berechtigten möglichst schnell die ihnen zustehenden Renten erhalten.

06.11.92

Beschluß

des Bundesrates

Entschlieung des Bundesrates zur nderung des § 307 a Absatz 8
des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch in der Fassung des Renten-
berleitungsgesetzes

/ Der Bundesrat hat in seiner 648. Sitzung am 6. November 1992
die aus der Anlage ersichtliche Entschlieung gefat.

E n t s c h l i e ß u n g
des Bundesrates
zur Änderung des § 307 a Absatz 8 des
Sechsten Buches Sozialgesetzbuch
in der Fassung des Rentenüberleitungsgesetzes

Der Bundesrat fordert die Bundesregierung auf, eine Änderung des § 307 a Absatz 8 Sozialgesetzbuch VI in der Fassung des Rentenüberleitungsgesetzes mit dem Ziel herbeizuführen, daß Rentenberechtigte der Geburtsjahrgänge vor 1921 einen Rechtsanspruch auf Überprüfung ihrer Rentenberechnung durch die Versicherungsträger ab 1. Januar 1993 erhalten.

Begründung:

Mit dem 1. Januar 1992 ist auch in den neuen Bundesländern das Sozialgesetzbuch VI in Kraft getreten, um einheitliches Rentenrecht zu schaffen. Für die nach DDR-Recht berechneten und gezahlten Renten waren Überleitungsvorschriften notwendig, die im Rentenüberleitungsgesetz geregelt sind.

Um alle am 31. Dezember 1991 laufenden Bestandsrenten auf das neue Recht umzustellen und um in der Kürze der Zeit die laufende Zahlung ab Januar 1992 zu garantieren, läßt § 307 a des Sozialgesetzbuches VI in der Fassung des Rentenüberleitungsgesetzes Pauschalierungen bei der Umwertung zu.

Diese so pauschalierten Renten sind von den Rentenversicherungsträgern ab Januar 1992 zu zahlen und nach Absatz 8 der vorgenannten Vorschrift darauf zu überprüfen, ob die pauschalen Umstellungen der Sach- und Rechtslage des Sozialgesetzbuches VI entsprechen.

Die Renten älterer Berechtigter sollen vorrangig überprüft werden.

Als Schutzbestimmung für die im Aufbau befindlichen Rentenversicherungsträger besteht ein Anspruch auf Überprüfung für die Berechtigten nicht vor dem 1. Januar 1994.

Nach dem Versand der Umwertungsbescheide hat sich gezeigt, daß bei der Anwendung der pauschalen Umwertung nach § 307 a Abs. 8 Sozialgesetzbuch VI in einer größeren Anzahl als erwartet infolge fehlender oder unrichtig erfaßter Daten nur Kleinstrenten errechnet wurden. Nur durch die gleichzeitige Zahlung von Sozialzuschlägen und Auffüllbeträgen zum Zahlbetrag der Rente im Dezember 1991 konnten finanzielle Auswirkungen vermieden werden.

Solange aber diese Rentenfälle durch eine Überprüfung nicht richtiggestellt sind, nehmen nur die ermittelten tatsächlichen Rentenbeträge (also ohne Sozialzuschlag und Auffüllbetrag) an den folgenden Rentenanpassungen teil.

Nach § 307 a Abs. 8 Satz 4 Sozialgesetzbuch VI sollen die Renten älterer Berechtigter vorrangig überprüft werden. Weil diese Vorschrift als "Sollvorschrift" besteht und auch der Begriff "ältere Berechtigte" nicht klar definiert ist, soll durch die Änderung erreicht werden, daß Berechtigte der Geburtsjahrgänge vor 1921 einen Rechtsanspruch auf Überprüfung ihrer Rentenberechnung ab 1. Januar 1993 erhalten.

Damit soll, trotz Anerkennung der schwierigen Situation der Versicherungsträger, sichergestellt werden, daß gerade die ältesten Berechtigten möglichst schnell die ihnen zustehenden Renten erhalten.